

Aktuelle Rechtsfragen zum Biogasanlagenbetrieb

(u.a. Behälterbau, Emissionsregeln, Formaldehydbonus)

RA Harald Wedemeyer

Überblick

1. EEG – Emissionsminderungsbonus

§ 27 Abs. 5 EEG 2009

(5) Für Strom aus nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen,

die (...) Biogas einsetzen,

erhöht sich die Vergütung (...) um jeweils 1,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn die dem Emissionsminimierungsgebot der (...) TA Luft (...) entsprechenden Formaldehydgrenzwerte eingehalten werden und dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird.

§ 27 Abs. 5 EEG 2009

2 Fälle, in denen Biogasanlagen in die „BlmSchG – Pflicht“ gelangen:

1. Vorschriften ändern sich (Kein Anspruch)

BVerwG im Fall der Änderung der 4. BlmSchV (1,2 Mio. Nm³ Rohbiogas):
maßgeblich ist die BlmSchG-Pflicht im Zeitpunkt der Anlageninbetriebnahme

§ 27 Abs. 5 EEG 2009

2 Fälle, in denen Biogasanlagen in die „BlmSchG – Pflicht“ gelangen:

2. Anlagen werden größer

Bspw.: Zubau von Flex-BHKW (1 MW Feuerungswärmeleistung)

OLG Stuttgart: kein Anspruch, da Anlage bei Inbetriebnahme nicht BlmSchG-pflichtig.

EEG - Emissionsminderungsbonus

§ 100 Abs. 2 S. 4 – 7 EEG 2017

- Anspruch auf Emissionsminderungsbonus auch dann, wenn die Biogasanlage nach Inbetriebnahme (durch Anlagenänderung) „BlmSchG-pflichtig“ wird.
- Dies gilt nicht für die Fälle, in denen sich die BlmSchG-Pflicht aus einer „Änderung der Rechtslage“ ergibt.
- Vorbehalt beihilferechtlicher Genehmigung durch EU-Kommission (Fälligkeit des Zahlungsanspruches: ab dem der Genehmigung folgenden Monat)
- Ausgenommen sind die Fälle, in denen vor dem 1. Januar 2019 ein Rechtsstreit zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber rechtskräftig entschieden wurde.

Überblick

1. EEG – Emissionsminderungsbonus
2. Energiesammelgesetz



Energiesammelgesetz

- Anpassung des Flexdeckels:

Deckel (Reduzierung auf 1.000 MW, aber nach Erreichen des Deckels darf noch 16 Monate „flexibilisiert“ werden)

- 2 Ausschreibungstermine für Biomasse: 1. April und 1. November
- Umstellung bei Güllekleinanlagen von installierter Leistung auf Bemessungsleistung von 75 kW
- Korrektur der Rechtsprechung zum Emissionsminderungsbonus

Überblick

1. EEG – Emissionsminderungsbonus
2. Energiesammelgesetz
3. **Marktstammdatenregister**



Marktstammdatenregister

Wer oder was unterliegt der Registrierungspflicht?

- **Marktakteur** (§ 3 MaStRV), dazu gehört u. a.:
 - Betreiber von Einheiten, soweit dafür eine Meldepflicht besteht (siehe dazu unter 2.);
***Hinweis zu Verbrauchseinrichtungen:** Diese unterliegen der Meldepflicht nur dann, wenn sie an das Hoch- und Höchstspannungsnetz bzw. an das Fernleitungsnetz angeschlossen sind.*
 - Stromlieferant, der unter Nutzung eines Energieversorgungsnetzes Strom liefern;

Zu den „**Einheiten**“ gehören nach § 2 Nr. 4 MaStRV Gaserzeugungseinheiten, Gasspeicher, Gasverbrauchseinheiten, Stromerzeugungseinheiten, Stromspeicher Stromverbrauchseinheiten. „**Projekt**“ ist jede Einheit in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (§ 2 Nr. 10 MaStRV).

Marktstammdatenregister

Wer oder was unterliegt der Registrierungspflicht?

- **Einheiten**, sowie **EEG- und KWK-Anlagen** (§ 5 MaStRV), u. a.:
 - Betreiber müssen ihre Einheiten, ihre EEG- und KWK-Anlagen bei deren Inbetriebnahme im Marktstammdatenregister registrieren.
 - Betreiber müssen den Beginn von vorläufigen und endgültigen Stilllegungen sowie das Ende von vorläufigen Stilllegungen ihrer Einheiten registrieren.
 - Betreiber müssen ihre Projekte im Marktstammdatenregister registrieren, wenn die Errichtung oder der Betrieb der Stromerzeugungseinheit einer Zulassung nach dem BImSchG, (...) oder sonstigem Bundesrecht bedarf.

Marktstammdatenregister

Wer oder was unterliegt der Registrierungspflicht?

- **Ausnahmen** (keine Registrierungspflicht)
 - Stromerzeugungseinheiten, Stromspeicher sowie EEG- und KWK-Anlagen, wenn sie weder unmittelbar noch mittelbar an ein Stromnetz angeschlossen sind oder an ein Stromnetz angeschlossen werden sollen;
 - Gaserzeugungseinheiten und Gasspeichern, wenn sie weder unmittelbar noch mittelbar an ein Gasnetz angeschlossen sind oder an ein Gasnetz angeschlossen werden sollen;
Hinweis: damit sind Gasspeicher von Biogasanlagen, die lediglich zur Flexibilisierung der Stromerzeugung errichtet worden sind, nicht registrierungspflichtig.
 - Stromverbrauchseinheiten, die nicht an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz angeschlossen sind;
 - Gasverbrauchseinheiten, die nicht an das Fernleitungsnetz angeschlossen sind.

Marktstammdatenregister

Welche Frist gilt?

- **Grundsätzlich** gilt eine **Meldefrist von 1 Monat** für eintretende registrierungspflichtige Ereignisse:
 - **Marktakteure**, die zur Registrierung verpflichtet sind, müssen sich **innerhalb 1 Monats** nach ihrem erstmaligen Tätigwerden mit der jeweiligen Marktfunktion registrieren. Sie können sich auch freiwillig registrieren.
 - Bei **Einheiten**, sowie **EEG- und KWK-Anlagen** sind die Registrierungen **innerhalb 1 Monats** nach dem betreffenden Ereignis vorzunehmen. Im Fall eines Projekts gilt die Bekanntmachung der Zulassung als fristauslösendes Ereignis.

Welche Frist gilt?

- **Übergangsfristen** (§ 25 MaStRV)
 - Registrierung von Marktakteuren, Einheiten, EEG- und KWK-Anlagen und Projekten, die innerhalb von **24 Monaten** nach dem Start des Webportals vorgenommen werden, gelten als rechtzeitig.

Welche Frist gilt?

- **Übergangsfristen** (§ 25 MaStRV)

- Ausnahmen:

- Registrierungen von **EEG- und KWK-Anlagen** und den **dazugehörigen Einheiten**

- die nach dem 30. Juni 2017 in Betrieb genommen werden,
- die bereits registrierungspflichtig waren, aber nicht registriert worden sind,

und deren **Betreibern**;

Frist: hier gilt die Registrierungsfrist **von 1 Monat** ab Start des Webportals bzw. danach ab dem betreffenden Ereignis.

Marktstammdatenregister

Welche Frist gilt?

- **Übergangsfristen** (§ 25 MaStRV)
 - Ausnahmen:
 - Registrierung
 - von sonstigen Einheiten, die nach dem 30. Juni 2017 in Betrieb genommen werden, und deren Betreibern,
 - von Einheiten und Anlagen, deren installierte Leistung nach dem 30. Juni 2017 erhöht oder verringert wird, und deren Betreibern,
 - von Projekten, sofern die Zulassung ab dem 1. Juli 2017 bekanntgegeben wird, und deren Betreibern.

Frist: hier gilt eine Registrierung als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von **6 Monaten** nach dem Start des Webportals vorgenommen wird.

Marktstammdatenregister

Änderungen (§ 6 MaStRV)

Eine Änderung, die die im Marktstammdatenregister eingetragenen Daten betrifft, muss der Verantwortliche innerhalb eines Monats nach ihrem Eintritt im Marktstammdatenregister registrieren.

Marktstammdatenregister

Dringende Empfehlung

Sofort registrieren!



Überblick

1. EEG – Emissionsminderungsbonus
2. Energiesammelgesetz
3. Marktstammdatenregister
4. Gärrestaufbereitungen privilegiert zulässig?

Gärrestaufbereitungen privilegiert zulässig?

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

- § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB:
Eine „mitgezogene“ dienende Anlage?
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan?

Überblick

1. EEG – Emissionsminderungsbonus
2. Energiesammelgesetz
3. Marktstammdatenregister
4. Gärrestaufbereitungen privilegiert zulässig?
5. Privilegierung von Idw. Tierhaltungsanlagen – Energiepflanzenfläche darf nicht bei der Futterflächenberechnung berücksichtigt werden.
6. DüngeV – Lagervolumen
7. Umnutzung von Güllebehältern für die Lagerung von Gärresten
8. Politische Ziele (Fachverband, DBV).....

Privilegierung von Idw. Tierhaltungsanlagen – Energiepflanzenfläche darf nicht bei der Futterflächenberechnung berücksichtigt werden.

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit Biogasanlage

- **§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB:**

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es (...)

6. der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebs nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen:

(...)

b. die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,

(...),

Privilegierung von Idw. Tierhaltungsanlagen – Energiepflanzenfläche darf nicht bei der Futterflächenberechnung berücksichtigt werden.

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit landwirtschaftliche Tierhaltungsanlage

- **§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB:**

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es (...)

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,

- **§ 201 BauGB – Landwirtschaft**

Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzbuchs ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, (...).

VG München, Beschluss vom 23.3.2018 / VGH München, Beschluss vom 6.08.2018

- **Dauerhafte Verfügbarkeit der Futterfläche**

1. Geeignete Futterpflanzen müssen tatsächlich auch angebaut werden.

VGH München lässt diese Frage offen, verweist jedoch auf OVG Münster, Beschluss vom 27.2.2018, 10 A 62/17 und Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand Februar 2018, § 201 Rn. 17, die gleicher Auffassung sind.

2. Angebaute Pflanzen müssen in den potentiellen Futterkreislauf gegeben werden (anstatt der Verwendung in der Biogasanlage) „eine Verwendung von Futterpflanzen zu anderen als Futterzwecken ist nicht zuzulassen“.

VGH München stimmt dem zu

Überblick

1. EEG – Emissionsminderungsbonus
2. Energiesammelgesetz
3. Marktstammdatenregister
4. Gärrestaufbereitungen privilegiert zulässig?
5. Privilegierung von Idw. Tierhaltungsanlagen – Energiepflanzenfläche darf bei der Futterflächenberechnung berücksichtigt werden.
6. **DüngeV – Lagervolumen**

DüngeV – Lagervolumen

Fragen:

- Müssen Biogasanlagen Gärrestlagerkapazitäten für 9 Monate haben?
- Alternativen:
überbetriebliche **Lagerung** oder
überbetriebliche **Verwertung**

Eigene Aufbringungsflächen bei Biogasanlagen

Standpunkt des ML (Düngebehörde) derzeit:

Gewerbliche Biogasanlage muss Flächen im Eigentum oder gepachtet haben.

§ 12 Abs. 3 DüV

Betriebe, die die in Absatz 2 Satz 1 genannten Wirtschaftsdünger erzeugen und nach dem in Anlage 9 Tabelle 2 genannten Umrechnungsschlüssel mehr als drei Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen halten, sowie Betriebe, die solche Wirtschaftsdünger oder in Absatz 2 Satz 1 genannte Gärrückstände erzeugen und über keine eigenen Aufbringungsflächen verfügen, haben ab dem 1. Januar 2020 sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von **neun Monaten** anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können, wenn sie diese im Betrieb verwenden oder an andere zu Dünge Zwecken abgeben. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Eigene Aufbringungsflächen

Mustervollzugshinweise vom 30.05.2017

Das heißt: „Eigene“ Aufbringungsflächen sind nicht nur im Eigentum des Betriebs stehende Flächen, sondern vielmehr auch solche, die dem Betrieb zur Aufbringung zur Verfügung stehen.

Insofern wird allerdings zu verlangen sein, dass eine im Einklang mit den düngerechtlichen Vorgaben stehende Aufbringungsmöglichkeit zumindest schuldrechtlich (vertraglich) ausreichend (sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch bezüglich der Zeitdauer) gesichert ist (Landpachtvertrag).

Eine weitergehende Verpflichtung der Betriebe ist zur Erreichung der beabsichtigten präventiven Wirkung nicht erforderlich und wäre daher auch nicht zulässig.

Begriff „Verwerten“

Standpunkt des ML (Düngebehörde) derzeit:

Verwertung im Sinne dieser Vorschrift sei im Sinne einer technischen Verwertung (Kompostanlage...) zu verstehen

§ 12 Abs. 5 DüV

Soweit der Betrieb, in dem die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Stoffe anfallen, nicht selbst über die nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Anlagen zur Lagerung verfügt, hat der Betriebsinhaber durch schriftliche vertragliche Vereinbarung mit einem Dritten sicherzustellen, dass die das betriebliche Fassungsvermögen übersteigende Menge dieser Stoffe überbetrieblich gelagert oder **verwertet** wird.

Überblick

1. EEG – Emissionsminderungsbonus
2. Energiesammelgesetz
3. Marktstammdatenregister
4. Gärrestaufbereitungen privilegiert zulässig?
5. Privilegierung von Idw. Tierhaltungsanlagen – Energiepflanzenfläche darf bei der Futterflächenberechnung berücksichtigt werden.
6. DüngeV – Lagervolumen
7. **Umnutzung von Güllebehältern für die Lagerung von Gärresten**

Umnutzung von Güllebehältern für die Lagerung von Gärresten

Klärung von 2 Fragen

1. Zulässigkeit gemäß anlagenbezogenem Gewässerschutz?
2. Zulässigkeit nach Bauplanungsrecht?

1. Anlagenbezogener Gewässerschutz

Voraussetzungen für die Nutzung von Güllelagern für die Lagerung von Gärresten

- **Eignungsbestätigung** durch einen anerkannten AwSV-Sachverständigen (Insbesondere **Dichtheitsprüfung**).
- **Wiederkehrende Prüfung** durch einen AwSV-Sachverständigen, **Intervall** der wiederkehrenden Prüfung in Abstimmung mit der zuständigen Behörde und dem Betreiber.
- **Abstandsüberprüfung** der Lageranlage **zu Gewässern** (Trinkwasserbrunnen, Quellen und oberirdische Gewässer) gem. § 51 AwSV (**50 m** Trinkwasserbrunnen, **20 m** zu oberirdischen Gewässern).
Bei Nichteinhaltung der Abstände
 - Untersagung
 - Umwallung o. ä.

2. Bauplanungsrecht

- Wenn Güllelager privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB:
 - Nutzungsänderung zu Wirtschaftsdüngerlager (landwirtschaftliche Verwertung Nutzung der Nährstoffe, 1 landwirtschaftlicher Betrieb!)
 - Wenn Nutzung durch mehrere Betriebe – Vorhabenbezogener B-Plan
 - Nutzung durch Biogasanlage (Anpachtung)
 - Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 oder 6 BauGB

Überblick

1. EEG – Emissionsminderungsbonus
2. Energiesammelgesetz
3. Marktstammdatenregister
4. Gärrestaufbereitungen privilegiert zulässig?
5. Privilegierung von Idw. Tierhaltungsanlagen – Energiepflanzenfläche darf bei der Futterflächenberechnung berücksichtigt werden.
6. DüngeV – Lagervolumen
7. Umnutzung von Güllebehältern für die Lagerung von Gärresten
8. Politische Ziele (Fachverband, DBV).....

Politische Ziele (Fachverband, DBV).....

- Politische Forderungen für **Klimaschutzgesetz 2019**;
Nutzung von 60% Gülle in Biogasanlagen bis 2030 erreichen durch
 - Erweiterung der EEG-80%-Gülleklasse auf 150 KW Bemessungsleistung
 - Agrarinvestitionsförderung AFP für abgedeckte Gülle-/Gärrestelager in EEG-Anlagen öffnen
- Politische Forderungen für **EEG-Novelle 2020 / Umsetzung RED II**
 - Modifizierung der Bioenergie-Ausschreibung – Staffelung nach Anlagengröße

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!